

- 24) Telegraphenvertrag mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein, und Spezialverträge mit Oesterreich, Württemberg und Baden.
- 25) Beschlusentwurf, betreffend die internen Telegraphentaxen.
- 26) Uebereinkunft, betreffend Lieferlegung des Bierwaldstättersee's.
- 27) Verfassung von Appenzell A. Rh.
- 28) " " Neuenburg.
- 29) Rekurs der Regierung von Zürich im Konflikt mit der Regierung von Schaffhausen, betreffend Steuerforderung an Niedergelassene.
- G. Allfällig weiter einlangende Gegenstände.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. Dezember 1858.)

In Folge einer vom kais. französischen Botschafter gemachten Mittheilung, in Betreff der Immatrikulationscheine für die in der Schweiz wohnenden Franzosen, hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben an sämmtliche Kantonsregierungen erlassen.

Tit.!

„Nach einer Eröffnung der französischen Gesandtschaft vom 18. l. Mts. ist in Beziehung auf die in der Schweiz wohnenden Franzosen die Erleichterung eingetreten, daß dieselben behufs Auswirkung eines Immatrikulationscheines sich nicht mehr persönlich bei der Gesandtschaftskanzlei oder vor einem französischen Konsulate zu stellen haben. In Zukunft haben die Betreffenden lediglich ihre dahierigen Besuche, mit den fraglichen Belegen begleitet, der Polizeibehörde ihres Wohnortes zu übergeben, die hinwieder diese Papiere, mit spezieller Empfehlung versehen, an die Gesandtschaftskanzlei in Bern einzusenden hat. Nur die Eisenbahnarbeiter müssen überdies ihr Gesuch auch noch von dem Unternehmer gegenzeichnen lassen, für dessen Rechnung sie gerade beschäftigt sind.

„Wir ersuchen Sie, diese Verfügung auf die jenseits übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung bringen zu wollen.

„Bei diesem Anlasse macht die kais. Gesandtschaft auf einen argen Mißbrauch aufmerksam, der hie und da mit diesen Immatrikulationscheinen getrieben werde. Zuweilen nämlich seien diese Urkunden von den Betreffenden verkauft worden, natürlich dann, wenn die rechtmäßigen Inhaber nach Frankreich zurückkehrten, mithin des Documentes nicht mehr bedurften.

„Um diesem Uebelstande vorzubeugen, schlägt die Gesandtschaft vor, es möchten bei einer Wohnortsveränderung des betreffenden Franzosen die Immatrikulationspapiere den letztern nicht ausgehändigt, sondern einfach der kais. Gesandtschaftskanzlei zugestellt werden. Kehrt der Franzose in die Heimath zurück, so wird alsdann der Titel vernichtet; wechselt er dagegen nur den Wohnort, so würde hievon in der Urkunde Vormerkung genommen und letztere hierauf der Polizeibehörde des neuen Wohnortes eingehändigt.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesem Antrage Kenntniß zu geben, stellen wir es Ihrem Ermessen anheim, in wie fern sie sich bewogen finden, obigem Antrage die gewünschte Folge geben zu lassen.“

---

Der Bundesrath erteilte das Exequatur dem Herrn Jaques Bault de Fauveau, welcher unterm 25. November abhin von Seiner k. k. Hoheit dem Großherzog von Toskana zu dessen Generalkonsul in der Schweiz, mit Residenz in Genf, ernannt worden war.

---

Auf den Vorschlag des eidg. Militärdepartements ernannte der Bundesrath zu Artillerie-Instruktoren II. Klasse:

den Herrn Stabshauptmann Théodore de Vallière, von und in Lausanne;

„ „ Stabsoberleutenant Louis de Perrot, von und in Neuenburg.

---

(Vom 21. Dezember 1858.)

Der Bundesrath hat sein Post- und Baudepartement ermächtigt, den Messageriekurs Lausanne-Sitten, resp. Brieg, auch auf der Strecke Sitten-Brieg zu einem Jahreskurs zu erheben, so lange die Führung dieses Kurses unter den ermäßigten Preisen, die in Folge der neuesten Unterhandlungen erhältlich waren, stattfinden kann.

---

Herr Frédéric Girard, von Genf, in Caux-Vives (Genf), bisheriger II. Unterlieutenant im eidg. Geniestabe, ist vom Bundesrathe zum I. Unterlieutenant im gleichen Stabe befördert worden.

---

Als Einnehmer bei der Nebenzollstätte Vir eloup, im Kanton Genf, ist Herr Alphonse Lagrange, von Collex-Bossy (Genf), gewählt worden.

---

(Vom 22. Dezember 1858.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die neuen Staatsverfassungen der Kantone Appenzell Auserrhoden und Neuenburg der nächstens zusammentretenden Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1858             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 60               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 24.12.1858       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 661-662          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 002 641       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.